



Bz. 140-

140



Vorschriften

für die

Wirtschaftseinrichtung

in den

württ. Staats- und Körperschaftswaldungen.





Verfügung der Forstdirektion an die Forst- und Revierämter, betreffend die Wirtschaftseinrichtungen in den Staatswaldungen.

Vom 6. Juli 1898, Nr. 5133.

Nachdem die Instruktion für die Abschätzung und Einrichtung der Staatsforste vom 16. August 1850 (forstl. Monatschrift S. 33) und die Verfügung, betreffend die Änderung und Ergänzung dieser Instruktion vom 24. Januar 1862 (Amtsblatt S. 3) vielfach veraltet und durch spätere Verwaltungsanordnungen zu einem großen Teil außer Wirkung gesetzt worden sind, wogegen inzwischen bei den Einrichtungsarbeiten in Staatswaldungen nach den Vorschriften der von der Forstdirektion, Abteilung für die Körperschaftswaldungen, unterm 27. Mai 1878 als Entwurf veröffentlichten „Anweisung, betreffend die Aufstellung, den Vollzug und die Erneuerung der Wirtschaftspläne für die Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften,“ verfahren worden ist, nachdem ferner diese letztere Anweisung durch Verfügung der Forstdirektion, Abteilung für die Körperschaftswaldungen, vom 25. v. Mts. aufs neue bekannt gemacht und zugleich auf Grund der inzwischen gewonnenen Erfahrungen ergänzt und abgeändert worden ist, wird mit Genehmigung des K. Finanzministeriums hiemit verfügt, daß die oben bezeichneten, nachstehend abgedruckten Vorschriften bis auf weiteres auch für die Wirtschaftseinrichtungen in Staatswaldungen sinngemäße Anwendung zu finden haben.

Stuttgart, den 6. Juli 1898.

Dorrer.

Verfügung der Forstdirektion, Abteilung für die Körperschaftswaldungen, betreffend die Wirtschaftseinrichtungen in den Körperschaftswaldungen.

Vom 25. Juni 1898, Nr. 422.

Nachdem die unterm 27. Mai 1878 als gedruckter Entwurf ausgegebene „Anweisung, betreffend die Aufstellung, den Vollzug und die Erneuerung der Wirtschaftspläne für die Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften“ seither in Anwendung gestanden, jetzt aber völlig vergriffen ist, wird dieselbe hiemit zur Nachachtung neu ausgegeben (nachfolgend lit. A) und zugleich auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen durch die beigefügten neuen Bestimmungen (nachfolgend lit. B) abgeändert und ergänzt.

A. Bisherige Anweisung.

Nachdem in der Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen zum Vollzug des Gesetzes vom 16. August 1875 über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften vom 21. Juli 1876, Reg. Bl. S. 291, allgemeine Vorschriften für die Aufstellung von Wirtschaftsplänen oder sogenannten technischen Gutachten für die Körperschaftswaldungen, sowie für den Vollzug und die Revision dieser Pläne erteilt worden sind, werden hiezu in nachfolgendem die weiter erforderlichen, näheren Anweisungen gegeben:

I. Vorarbeiten.

§. 1.

Wirtschaftsverbände (Betriebsklassen).

Unter Wirtschaftsverband oder Betriebsklasse ist die Gesamtheit derjenigen Bestände, beziehungsweise Abteilungen, zu verstehen, welche in gleicher Betriebsart (Hochwald, Mittelwald, Niederwald) und in gleicher normaler Umtriebszeit bewirtschaftet und in gesonderter Schlagordnung für sich behandelt werden sollen, in welchen daher eine selbständige Altersgliederung vorhanden ist oder erstrebt werden soll und für die ein besonderer Nutzungssetat aufzustellen ist. Bestände mit abweichender Betriebsart oder mit verschiedenem normalem Umtrieb bilden dagegen in der Regel je für sich eine Betriebsklasse. Die Trennung auch derjenigen Bestände, bei welchen zwar die Holzart, nicht aber auch die Umtriebszeit eine verschiedene ist, wird sich bei der Bildung der Wirtschaftsverbände meist nicht empfehlen. Vergleiche die Ministerial-Verfügung vom 21. Juli 1876 §. 4. Abs. 3.

Anmerkung. Die Randbemerkungen beziehen sich auf die in den neuen Bestimmungen lit. B getroffenen Änderungen.

Abteilungen.		Hauptnutzungen der I. Periode.										Bemerkungen.		
Wirtschaftliche Behandlung.	Durchforstungen.	Reinigungsriebe.	Kulturen.		Flächengrundlage.					Ertrag (Derbholz)				
			Saat.	Pflanzung.	f	e	d	c	b	1. Jahrzehnt.			2. Jahrzehnt.	
	Flächenplan für I. 1									Stücksart.	Fm		Stücksart.	Fm
	Sektar.				Sektar.									